

RS OGH 2004/2/13 7Ob15/04p, 5Ob121/06i, 8Ob140/06f, 7Ob64/11d, 1Ob215/11s, 8Ob129/13y, 1Ob252/15p, 3

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 13.02.2004

Norm

ABGB §1299 B

Rechtssatz

Die ärztliche Aufklärung hat grundsätzlich so rechtzeitig zu erfolgen, dass dem Patienten noch eine angemessene Überlegungsfrist offen bleibt. Bei dringend gebotenen Behandlungen ist allerdings zwischen dem Selbstbestimmungsrecht des Patienten und der ärztlichen Hilfeleistungspflicht abzuwägen. Die Dauer der dem Patienten nach entsprechender Aufklärung durch den Arzt einzuräumenden Überlegungsfrist hängt von den Umständen des Einzelfalles, insbesondere von der Dringlichkeit der ärztlichen Behandlung ab.

Entscheidungstexte

- 7 Ob 15/04p
Entscheidungstext OGH 13.02.2004 7 Ob 15/04p
- 5 Ob 121/06i
Entscheidungstext OGH 30.05.2006 5 Ob 121/06i
nur: Die ärztliche Aufklärung hat grundsätzlich so rechtzeitig zu erfolgen, dass dem Patienten noch eine angemessene Überlegungsfrist offen bleibt. Die Dauer der dem Patienten nach entsprechender Aufklärung durch den Arzt einzuräumenden Überlegungsfrist hängt von den Umständen des Einzelfalles ab. (T1)
- 8 Ob 140/06f
Entscheidungstext OGH 22.02.2007 8 Ob 140/06f
Vgl; Beisatz: Gerade bei medizinisch nicht unmittelbar indizierten „Wahleingriffen“ hat die Aufklärung so frühzeitig zu erfolgen, dass dem Patienten eine angemessene Überlegungsfrist bleibt, um das Für und Wider der Operation abzuwägen und etwa auch mit seinen Angehörigen zu besprechen. Dies gilt umso mehr bei schwerwiegenden Eingriffen. (T2)
Beisatz: Klägerin wurde 4 Wochen vor ihrer gemeinsam mit einem Kaiserschnitt durchgeführten Sterilisation über deren mögliche Irreversibilität informiert sowie unmittelbar vor der Operation noch einmal auf dieses Risiko hingewiesen; Verletzung der ärztlichen Aufklärungspflicht verneint. (T3)
- 7 Ob 64/11d
Entscheidungstext OGH 27.04.2011 7 Ob 64/11d

Auch; nur T1

- 1 Ob 215/11s

Entscheidungstext OGH 24.11.2011 1 Ob 215/11s

nur T1

- 8 Ob 129/13y

Entscheidungstext OGH 27.02.2014 8 Ob 129/13y

nur T1

- 1 Ob 252/15p

Entscheidungstext OGH 28.01.2016 1 Ob 252/15p

Beis wie T2

- 3 Ob 229/17y

Entscheidungstext OGH 24.01.2018 3 Ob 229/17y

Auch; nur T1

- 5 Ob 4/19b

Entscheidungstext OGH 25.04.2019 5 Ob 4/19b

Auch; nur T1; Beis wie T2

- 6 Ob 77/19w

Entscheidungstext OGH 24.09.2019 6 Ob 77/19w

nur T1

- 1 Ob 107/20x

Entscheidungstext OGH 24.06.2020 1 Ob 107/20x

Vgl; Beis wie T1; Beisatz: Hier: Zur Frage, ob die dem Patienten bis zur Operation eingeräumte Überlegungsfrist angesichts der am Vortag erfolgten Aufklärung und der Schwere des Eingriffs (einer radikalen Prostataektomie) ausreichend war. (T4)

- 8 Ob 116/21y

Entscheidungstext OGH 29.11.2021 8 Ob 116/21y

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2004:RS0118651

Im RIS seit

14.03.2004

Zuletzt aktualisiert am

14.02.2022

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at